

VERFAHRENSORDNUNG DER SCHIEDSKOMMISSION

der Unabhängigen Flugbegleiter Organisation (UFO) e.V. beschlossen und geändert auf der Mitgliederversammlung am 19. November 2024

Grundlage dieser Verfahrensordnung ist die Satzung in ihrer Fassung vom gleichen Tag. Sie ist eine Vereinsordnung im Sinne der Ziff. 14 der Satzung. Zur zügigen Beilegung von Konflikten und zum konstruktiven Umgang mit solchen, sowie mit dem Ziel, das Ansehen der Organisation zu wahren, unterhält die UFO eine interne Schiedskommission, die in satzungsgegebenen Fällen zuständig ist und bei auftretenden Konflikten angerufen werden kann.

- Lediglich aus Darstellungsgründen wird in dieser Verfahrensordnung von einer sprachlichen Differenzierung nach dem Geschlecht abgesehen -

1 ZUSTÄNDIGKEIT

Die Schiedskommission ist in allen nach 11.1 der Satzung ausdrücklich zugewiesenen Fällen zuständig. Die Klärung vermögensrechtlicher Angelegenheiten kann nicht Gegenstand eines Verfahrens der Schiedskommission sein.

- 1.1 Ein Schiedsverfahren ist einzuleiten bei:
 - 1.1.1 Ausschlussverfahren nach 5.5.2 der Satzung
 - 1.1.2 Enthebungsverfahren nach 6.3 der Satzung
- 1.2 Die Schiedskommission kann angerufen werden für:
 - 1.2.1 Die Schlichtung von Konflikten im Zusammenhang mit Mitgliederrechten und -pflichten
 - 1.2.2 Die Schlichtung von Konflikten zwischen den Organen und internen Arbeitsgruppen
 - 1.2.3 Die Schlichtung von Konflikten innerhalb der Organe und internen Arbeitsgruppen
 - 1.2.4 Die Schlichtung von Konflikten zwischen Mitgliedern und Organen oder internen Arbeitsgruppen
- 1.3 Über Streitigkeiten, die der Schiedsordnung unterliegen, können Rechtsmittel vor ordentlichen Gerichten erst nach Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens eingeleitet werden. Diese Regelung gilt nicht für einstweilige gerichtliche Maßnahmen.

2 ANRUFUNG DER SCHIEDSKOMMISSION

- 2.1 In Ergänzung zu 11.6 der Satzung muss der Antrag die Bezeichnung der betroffenen Mitglieder und oder Organe/internen Arbeitsgruppen, sowie Angaben zu den Tatsachen und Umständen enthalten, auf die der Antrag gerichtet ist.
- 2.2 Ist der Antrag unvollständig, so fordert die Schiedskommission den Antragsteller unter angemessener Fristsetzung zur Ergänzung auf. Kommt der Antragsteller der Aufforderung der Schiedskommission nicht fristgerecht nach, so kann diese die Beendigung des Verfahrens erklären. Die Schiedskommission prüft nach fristgerechtem Eingang des vollständigen Antrags ihre Zuständigkeit innerhalb von zwei Wochen und benachrichtigt die Parteien über die Verfahrenseröffnung oder die Nichtannahme des Antrags. Die Entscheidung über die Zuständigkeit kann nicht angefochten werden.

3 ERÖFFNUNG DES SCHIEDSVERFAHRENS

- 3.1 Im Falle der Verfahrenseröffnung enthält die Benachrichtigung der Parteien die Benennung der drei Schiedskommissionsmitglieder, welche für dieses Verfahren zuständig sind.
- 3.2 Nach der Eröffnung des Schiedsverfahrens setzt die Schiedskommission dem Antragsgegner eine Frist zur Einreichung einer Erwiderung, der alle für das Verfahren relevanten Dokumente beizufügen bzw. Zeugen zu benennen sind.

4 MEHRHEIT VON PARTEIEN AUF ANTRAGSTELLER- UND ANTRAGSGEGNERSEITE

- 4.1 Mehrere Antragsteller oder Antragsgegner haben jeweils gemeinsam einen zur Abgabe und Annahme von Schriftstücken Bevollmächtigten zu benennen.
- 4.2 Die Benennung eines jeweiligen Bevollmächtigten hat innerhalb der zur Erwiderung gesetzten Frist zu erfolgen.

- 4.3 Einigt sich eine Partei innerhalb der gesetzten Frist nicht, benennt die Schiedskommission den jeweils Bevollmächtigten aus dem Kreis der Antragsteller bzw. Antragsgegner.

5 SCHRIFTVERKEHR IM SCHIEDSVERFAHREN

- 5.1 Der gesamte Schriftverkehr eines Schiedsverfahrens wird über die Geschäftsstelle des Vereins abgewickelt, die alle Schriftstücke und Informationen unverzüglich an die Verfahrensbeteiligten weiterleitet. Die Schiedskommission kann alternativ auch bestimmen, dass sie direkt mit den Verfahrensbeteiligten korrespondiert. In diesem Falle ist der Eingang aller Schriftstücke, Anträge und Informationen bei der Schiedskommission maßgeblich. Soweit in dieser Verfahrensordnung von Fristsetzungen die Rede ist, erfolgen diese dann nicht durch die Geschäftsstelle des Vereins, sondern durch die Schiedskommission.
- 5.2 Alle Übersendungen der Parteien und der Schiedskommission sind an die letztbekannte Adresse, so wie sie vom Empfänger oder gegebenenfalls der anderen Partei mitgeteilt worden ist, zu richten.

6 VERFAHREN

- 6.1 Die Schiedskommission kann den zugrunde liegenden Sachverhalt im notwendigen Umfang ermitteln. Hierzu kann sie nach ihrem Ermessen Anordnungen treffen, insbesondere Zeugen und von einer Partei beauftragte Sachverständige vernehmen und die Vorlage von Urkunden anordnen. Sie ist an Beweisanträge der Parteien nicht gebunden.
- 6.2 Die Schiedskommission hat darauf hinzuwirken, dass die Parteien sich über alle erheblichen Tatsachen vollständig erklären und sachdienliche Anträge stellen.
- 6.3 Die Schiedskommission trifft alle Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
- 6.4 Die Parteien sind gleich zu behandeln. Jeder Partei ist in jedem Stand des Verfahrens Gehör zu gewähren. Die Parteien sind von jeder Verhandlung und jedem Zusammentreffen der Schiedskommission zu Zwecken der Beweisaufnahme rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Die Parteien können sich vertreten lassen.
- 6.5 Alle Schriftsätze, Schriftstücke oder sonstigen Mitteilungen, die der Schiedskommission von einer Partei vorgelegt werden, sind der anderen Partei unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Gutachten und andere schriftliche Beweismittel, auf die sich die Schiedskommission bei ihrer Entscheidung stützen kann, sind beiden Parteien zur Kenntnis zu bringen.

7 MÜNDLICHE VERHANDLUNG

Die Schiedskommission soll grundsätzlich aufgrund mündlicher Verhandlung entscheiden. Ist der Sachverhalt einfach gelagert, kann die Schiedskommission mit Zustimmung mit den Parteien auch auf der Grundlage von Schriftstücken und nach Lage der Akten entscheiden. Die mündlichen Verhandlungen der Schiedskommission sind nicht öffentlich.

8 SÄUMNIS EINER PARTEI

- 8.1 Versäumt es eine Partei, trotz ordnungsgemäßer Ladung zu einer mündlichen Verhandlung zu erscheinen oder innerhalb einer festgelegten Frist ein Schriftstück einzureichen oder einen Beweis vorzulegen, so kann die Schiedskommission das Verfahren fortsetzen und den Schiedsspruch nach den vorliegenden Erkenntnissen erlassen.
- 8.2 Wird die Säumnis nach Überzeugung der Schiedskommission genügend entschuldigt, bleibt die Säumnis außer Betracht.

9 BEENDIGUNG DES ERKENNTNISVERFAHRENS

Sobald die Parteien nach Überzeugung der Schiedskommission ausreichend Gelegenheit zum Vorbringen hatten, kann es eine Frist setzen, nach deren Ablauf neuer Sachvortrag und neue Beweismittel der Parteien zurückgewiesen werden können.

10 VERGLEICH

- 10.1 Die Schiedskommission soll in geeigneten Fällen stets auf einen Vergleich hinwirken. Vergleichen sich die Parteien während des schiedsrichterlichen Verfahrens über die Streitigkeit, so endet das Verfahren. Die Schiedskommission protokolliert den Vergleich.
- 10.2 Auf übereinstimmenden Antrag der Parteien kann ein Vergleich mit vereinbartem Wortlaut auch von einem Notar für vollstreckbar erklärt werden. Der Notar lehnt die Vollstreckbarerklärung ab, sofern der Inhalt des Vergleichs gegen die öffentliche Ordnung (ordre public) verstößt.

11 ERLASS EINES SCHIEDSSPRUCHS

- 11.1 Die Schiedskommission ist bei Erlass des Schiedsspruchs an die Anträge der Parteien gebunden.
- 11.2 Der Schiedsspruch ist schriftlich zu erlassen und durch die Mitglieder der Schiedskommission zu unterschreiben.
- 11.3 Der Schiedsspruch hat die vollständige Bezeichnung der Parteien des Schiedsverfahrens, des Tages, an dem er erlassen wurde, sowie die Namen der zuständigen Mitglieder der Schiedskommission zu enthalten.
- 11.4 Der Schiedsspruch ist schriftlich in angemessener Form zu begründen und in der Geschäftsstelle zu hinterlegen.

12 BEENDIGUNG DES VERFAHRENS

- 12.1 Die Schiedskommission stellt durch Beschluss die Beendigung des Schiedsverfahrens in folgenden Fällen fest, in denen
- 12.1.1 der Antragsteller seinen Antrag zurücknimmt oder für erledigt erklärt, oder
 - 12.1.2 der Antrag vom Antragsgegner anerkannt wird, oder
 - 12.1.3 die Parteien die Beendigung des Schiedsverfahrens vereinbaren oder
 - 12.1.4 sich das Verfahren auf andere Weise vor Abschluss erledigt hat.
- 12.2 In allen anderen Fällen wird das Schiedsverfahren mit einem Vergleich oder dem Schiedsspruch beendet. Der Schiedsspruch ist für die Mitglieder der Organisation bindend, soweit nicht die ordentliche Gerichtsbarkeit angerufen wird.
- 12.3 Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist erst eröffnet, wenn der vereinsinterne Rechtsweg ausgeschöpft ist.

13 KOSTEN DES VERFAHRENS

- 13.1 Die Schiedskommission kann zur Beurteilung des Sachverhalts und zur Entscheidungsfindung in begründeten Einzelfällen eigenständig rechtliche Hilfe in Anspruch nehmen. Hierfür erhält die Schiedskommission ein Jahresbudget in Höhe von 5000 €.
- 13.2 Die Schiedskommission erhebt für das vereinsinterne Verfahren der Parteien keine Kosten. Sollte eine Partei einen eigenen Rechtsbeistand beauftragen und/ oder zusätzliche Gutachten oder die Erhebung von Beweismitteln beantragen, so trägt diese Partei die Kosten unabhängig vom Ausgang des Verfahrens selbst.

14 ORT DES VERFAHRENS

Die Schiedskommission bedient sich für die Durchführung des Verfahrens der Geschäftsstelle der Organisation.